

Fragen zur Lernmittelfreiheit

1. Fragen von Elternseite

a. Welche Verbindlichkeit hat die Lernmittelfreiheit für die Schulen in Baden-Württemberg?

Die Lernmittelfreiheit ist in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Artikel 14 Absatz 2) verankert und gilt für alle öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

b. Was gehört zu den kostenfreien Lernmitteln und was nicht?

Der Schulträger hat den Schülerinnen und Schülern alle **notwendigen** Lernmittel **leihweise** zu überlassen. Die Beantwortung der Frage, welche Lernmittel „notwendig“ sind, ist deshalb ganz zentral für die Reichweite der Lernmittelfreiheit.

Das Kultusministerium bestimmt in der „Lernmittelverordnung“ (LMVO), welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind (§ 94 Absatz 2 Schulgesetz). In abstrakter Form wird in dieser Verordnung geregelt, dass Lernmittel notwendig sind, *„wenn sie zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bildungs- oder Lehrplans sowie des Schulcurriculums erforderlich sind“*.

Welche Lernmittel konkret an einer Schule notwendig sind, entscheidet die jeweilige Fachkonferenz. Ist keine Fachkonferenz an der Schule vorhanden, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer (§ 1 Absatz 4 der LMVO). Eine Entscheidung über Lehrbücher gilt dabei für mindestens 5 Jahre.

Die zum ständigen Gebrauch notwendigen Lernmittel sind in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden, sollten also nach dieser Zeit ersetzt werden. Dies gilt vor allem für Schulbücher und sonstige Druckwerke mit Ausnahme von Atlanten, die regelmäßig während der gesamten Schulzeit zu verwenden sind (§ 1 Absatz 6 LMVO).

Die Eltern haben ein Recht auf Auskunft über die für die Klasse festgelegten notwendigen Lernmittel.

c. Welche Ausnahmen gibt es von der „Lernmittelfreiheit“: Was müssen Eltern auf eigene Kosten kaufen?

Nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen „Ausstattungsgegenstände“ der Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 85 Absatz 1 Satz 2 SchG. Solche Ausstattungsgegenstände sind z. B. der Schulranzen, das Mäppchen, Hefte sowie die Sport- sowie die Schwimmbekleidung.

d. Gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze, bis zu der die Eltern Lernmittel auf eigene Kosten kaufen müssen? Wenn ja, wo liegt diese und gilt diese je Fach, je Lernmittel, je Schulhalbjahr oder je Schuljahr?

Eine solche Geringfügigkeitsgrenze gibt es. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte in seinem grundlegenden Urteil vom 23.01.2001 (Aktenzeichen 9 S 331/00) entschieden, dass *„jedenfalls eine Ganzschrift im Wert von 9,90 DM nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt.“* Diese Grenze liegt aktuell bei ca. 1 Euro (eine konkrete Regelung, in der dieser Betrag festgeschrieben ist, existiert nicht. Er ergibt sich aber rechnerisch, wenn man die Entwicklung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt).

Sie gilt für das **einzelne Lernmittel**, **bezieht sich also nicht auf ein Fach oder einen bestimmten Zeitraum und ist nicht als Selbstbehalt zu verstehen**. Es ist also nicht zulässig, bei notwendigen Lernmitteln, die teurer als 1 Euro sind, einen Anteil von 1 Euro von den Eltern bezahlen zu lassen.

e. Müssen Eltern „Kopiergeld“ und „Materialgeld“ (BK, Technik, Kunst, AES u.a.) bezahlen? Wenn ja, gibt es eine Grenze der Zahlungspflicht?

Notwendige Lernmittel sind immer kostenfrei zu überlassen: Entweder leihweise (müssen also zurückgegeben werden) oder zum Verbrauch, sofern *„sie nach dem Gebrauch durch die Schülerin oder den Schüler nicht mehr durch andere Schülerinnen und Schüler weiterverwendet werden können“*. Dies gilt z. B. für Kopien genauso wie für Bastel-, Technik- und AES-Material. Ausgenommen hiervon sind nur Gegenstände, die unter die unter die geschilderte Geringfügigkeitsgrenze fallen.

Bei Bastelmaterial gilt ebenfalls § 1 Absatz 3 Satz 3 der LMVO *„Soweit Lernmittel nach dem Gebrauch durch die Schülerin oder den Schüler nicht mehr durch andere Schülerinnen und Schüler weiterverwendet werden können, sind sie zum Verbrauch zu überlassen.“*

f. Ebenfalls wird regelmäßig von Schulseite vorgebracht, dass Ganzschriften dann bezahlt werden müssen, wenn die Schüler hineinschreiben oder Markierungen anbringen möchten? Wie ist die Rechtslage?

Sofern in der Ganzschrift nach Anweisung der Lehrkraft z. B. Kommentare oder Markierungen vorzunehmen sind, handelt es sich um ein verbrauchbares Lernmittel.

Der Lernmittelfreiheit unterliegt dieses notwendige Lernmittel aber in jedem Fall. Die Eltern müssen die Ganzschrift also nicht bezahlen. Etwas anderes würde nur dann gelten, sofern ein Schüler solche Eintragungen gerade entgegen der Anweisung der Lehrkraft vorgenommen hätte.

g. Immer wieder wird argumentiert: „Verbrauchbare“ Lernmittel wie z. B. Workbooks müssten von den Schülern mittels Folie und Foliestift bearbeitet werden, andernfalls müssen sie von den Schülern gekauft werden? Wie ist hier die rechtliche Lage?

Auch verbrauchbare Lernmittel unterliegen der Lernmittelfreiheit. Dazu gehören z.B. auch Workbooks oder Ganzschriften, in die nach Anweisung der Lehrkraft Eintragungen vorzunehmen oder Kommentare anzubringen sind.

Die Chancengleichheit gebietet, dass die Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler nicht davon abhängen, ob sie von der Lernmittelfreiheit Gebrauch machen oder das Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen, so dass es in ihr Eigentum übergeht. Es ist deshalb nicht möglich, von den Schülerinnen und Schülern, die von der Lernmittelfreiheit Gebrauch machen, zu verlangen, dass sie z.B. auf eine Folie schreiben, während die anderen Schülerinnen und Schüler ihre Eintragungen direkt in dem Workbook oder der Ganzschrift vornehmen dürfen.

Daraus folgt auch: wenn ein Lernmittel seinem Design nach nicht für eine Bearbeitung mittels Folie und Foliestift ausgelegt ist (z.B. durch fest eingeschweißte, abwischbare Folien), kann nach sachgemäßer, der Anweisung der Lehrkraft entsprechender Bearbeitung, kein Kostenbeitrag von den Eltern verlangt werden, denn auch verbrauchbare Lernmittel unterliegen der Lernmittelfreiheit.

h. Wie können die Eltern sicherstellen, dass vom Schulträger Taschenrechner in ausreichender Menge vorgehalten werden, damit diese auch wirklich an die betreffenden Klassen ausgeliehen werden können?

Wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen zur Lernmittelfreiheit vorliegen, dann besteht ein individueller Anspruch der Schülerinnen und Schüler gegenüber

dem Schulträger auf Beschaffung des notwendigen Lernmittels. Dieser Anspruch könnte auch auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

i. Was sagen Schulgesetz und Verordnungen zu Leihgebühren und Kautionen bei Lernmitteln?

Eine Kaution oder Leihgebühr ist bei Lernmitteln nicht zulässig, denn eine solche Einschränkung der Lernmittelfreiheit ist rechtlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch für kostenintensive Lernmittel wie z. B. Taschenrechner.

j. Warum fallen Klassenausflüge, Schullandheimaufenthalte und Austauschprogramme nicht unter die „Schulgeldfreiheit“?

Diese schulischen Veranstaltungen zählen nicht zum stundenplanmäßigen Pflichtunterricht und unterliegen daher nicht der Schulgeldfreiheit. Dies gilt im Übrigen auch für die Beförderungskosten zur Schule oder zu einem anderen Lernort.

2. Fragen von Seiten der Elternvertreter und Elternbeiratsvorsitzenden

a. Wer legt an einer Schule und/oder bei einem Schulträger in welchem Gremium fest, was ein notwendiges Lernmittel ist?

Welche Lernmittel konkret an einer Schule notwendig sind, entscheidet die jeweilige Fachkonferenz. Ist keine Fachkonferenz an der Schule vorhanden, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer. Eine Entscheidung über Lehrbücher gilt dabei für mindestens 5 Jahre. § 1 Absatz 6 der LMVO besagt:

„Die zum ständigen Gebrauch notwendigen Lernmittel sind in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden. Dies gilt vor allem für Schulbücher und sonstige Druckwerke mit Ausnahme von Atlanten, die regelmäßig während der gesamten Schulzeit zu verwenden sind.“

Bei der pädagogischen Entscheidung, welche Lernmittel konkret an einer Schule notwendig sind, steht dem Schulträger zwar kein Beteiligungsrecht zu. Die Schule muss bei ihren Entscheidungen aber das zur Verfügung stehende Budget berücksichtigen.

b. Wie können die Elternorgane Einfluss auf die Entscheidungen zu Lernmitteln an der Schule ihrer Kinder nehmen?

Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die verwendeten Lernmittel in der pädagogischen Verantwortung der Schule. Das Schulgesetz regelt aber in § 56 Absatz 1 u. a.:

„... Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über ... in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel.“

Weiter heißt es im Schulgesetz § 56 Absatz 2: *„Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die **nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen**, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.“*

c. Wie stellt der Elternbeirat sicher, dass Bücher in schlechtem Zustand regelmäßig ausgetauscht bzw. ersetzt werden?

Nach § 47 Absatz 2 SchG gilt: *„Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.“* Hier steht es der Schulkonferenz frei, die Frage nach dem Zustand der Lernmittel einer Schule zu erörtern.

Das Schulgesetz führt in § 57 Absatz 1 Nummer 5 außerdem aus: *„Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere, ... an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken.“* Dies betrifft auch mangelhafte Lernmittel.

d. Welche Handhabe haben Elternvertreter, um die gesetzeskonforme Umsetzung der Lernmittelfreiheit an ihrer Schule sicher zu stellen? Hierzu stellt sich auch die Frage, wie Elternbeiratsvorsitzende umfassend über die Praxis des Umgangs mit der Lernmittelfreiheit an allen Klassen einer Schule informiert werden können? Wie ist im Konfliktfall vorzugehen? Wie können die Rechte der Eltern hier zeitnah gewahrt werden?

Werden die rechtlichen Vorgaben der Lernmittelfreiheit nicht umgesetzt, sollte dies zunächst mit den Lehrkräften (z. B. in der Klassenpflegschaft) oder über den Elternbeirat mit der Schulleitung thematisiert werden. Sofern auf diesem Weg keine Abhilfe geschaffen werden kann, also weiterhin der Eindruck besteht, dass die Lernmittelfreiheit nicht rechtlich korrekt umgesetzt wird, sollte die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierungspräsidium) mit der Frage befasst werden.

e. Wie argumentiere ich als Elternvertreter gegenüber Lehrern, die in der Klassenpflegschaftssitzung von den Eltern eine Abstimmung über die Anschaffung von Lernmitteln einfordern, die keine von der Schule als notwendig ausgewiesene Lernmittel sind und die somit nicht der Lernmittelfreiheit unterliegen?

Ein Lernmittel, das notwendig für die Teilnahme am Unterricht ist, weil es von der Lehrkraft entsprechend für den Unterricht verwendet wird, ist notwendiges Lernmittel und unterliegt damit der Lernmittelfreiheit. Deshalb sollte eine solche Abstimmung, die einzelne Eltern unter Druck setzt, erst gar nicht durchgeführt werden. Sie kann einzelne Eltern nicht in der Weise binden, dass notwendige Lernmittel von ihnen zu bezahlen sind.

f. Können Lernmittel, die von der Schule als notwendige Lernmittel geführt werden auch freiwillig von den Eltern bezahlt werden?

Ja, das ist möglich und wird – meist unter Anwendung des Bonussystems (Kostenbeteiligung durch den Schulträger) – durchaus praktiziert.

Die freiwillige Anschaffung der Lernmittel, die dann auch in das Eigentum der Eltern übergehen, also nicht nur leihweise überlassen werden, ist möglich. Eine Verpflichtung hierzu darf es allerdings nicht geben. Ein Beschluss der Klassenkonferenz vermag hieran nichts zu ändern.

Wenn nicht alle Eltern bereit sind, die Beschaffungskosten eines Lernmittels freiwillig zu übernehmen, gibt es also zwei Möglichkeiten:

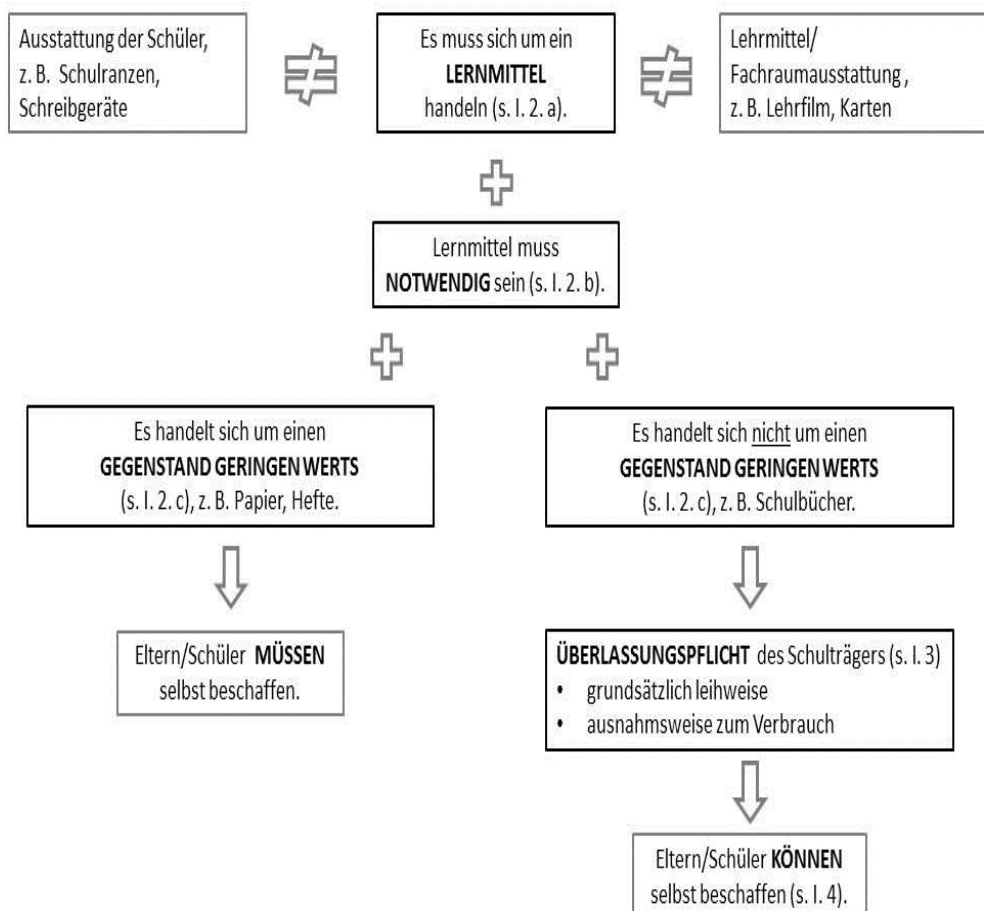
1. Die Schule kann denjenigen, die auf einer Leihe bestehen, das Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen; dabei darf es zu keiner Benachteiligung der Ausleihenden kommen.
2. Ist die Schule hierzu nicht in der Lage, ist die Verwendung des Lernmittels im Unterricht nicht möglich.

g. Während einer Klassenpflegschaft wurden einige Eltern mehr oder weniger sanft gedrängt, einer Kostenübernahme für ein Lernmittel zuzustimmen. Haben die Eltern die Möglichkeit, von dieser Entscheidung zurückzutreten?

Ein Beschluss der Klassenkonferenz kann die Lernmittelfreiheit nicht einschränken. Die im Schulgesetz und in der Landesverfassung verankerte Lernmittelfreiheit hat Vorrang vor einem Konferenzbeschluss. Die Eltern können sich deshalb weiterhin gegenüber der Schule auf die Lernmittelfreiheit berufen. Es wäre deshalb auch unzulässig, wenn Lehrkräfte Druck auf Eltern mit dem Ziel ausüben würden, dass diese die Kosten für Lernmittel, die der Lernmittelfreiheit unterliegen, übernehmen.

Anlage: Grafische Darstellung der Lernmittelfreiheit

Überblick: Voraussetzungen für die Lernmittelfreiheit



Die in dieser Broschüre formulierten Antworten auf häufige Fragen zur Lernmittelfreiheit wurden gemeinsam von Landeselternbeirat und Kultusministerium erstellt.

Herausgeber:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

www.km-bw.de;

www.ls-bw.de; www.twitter.com/km_bw

Redaktion:

für das Kultusministerium:

Dr. Stefan Reip

für den Landeselternbeirat:

Vorsitzender Dr. Carsten Rees und Vorstandsmitglied Carmen Haaf